

Radsport-Verband Hamburg e.V.



Radsport-Verband Hamburg e.V.

Verwaltungsordnung

Ausgabe 01/2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	3
§ 2 Präsidium	3
§ 3 Präsident	3
§ 4 Stellvertretender Präsident	3
§ 5 Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing	3
§ 6 Vizepräsident Leistungssport	3
§ 7 Vizepräsident Hallenradsport	3
§ 8 Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport	4
§ 9 Anti-Doping Beauftragter	4
§ 10 Sprecher der Vereine	4
§ 11 Geschäftsstelle	4
§ 12 Koordinatoren	4
§ 13 Kostenerstattung	4
§ 14 Mitgliedermeldung der Vereine	5
§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	5
§ 16 Konkurrierende Verbände	6
§ 17 Amtliche Bekanntmachungen	6
Stichwortverzeichnis	7

Änderungshistorie

Ausgabe 01/2011

- Erstausgabe der Verwaltungsordnung (VewO). Die Verwaltungsordnung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung des Radsport-Verbandes Hamburg e.V. am 31.10.2011 in Hamburg verabschiedet

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zuständigkeit des Präsidiums, seiner Mitglieder und der Geschäftsstelle. Sie umfasst die allgemeinen Grundsätze für die Verwaltung des RVH.

§ 2 Präsidium

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig. Das Präsidium ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates gebunden.
2. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Festlegung der in § 2 der Satzung festgelegten Grundlinien der verbandspolitischen Arbeit sowie der zweijährlich festgelegten Aufgabenverteilung wahr. Grundsätzliche Aufgabenbeschreibungen und Zuständigkeiten der in dieser Ordnung genannten Funktionen sind in den zu dieser Ordnung gehörenden Aufgabenbeschreibungen aufgeführt.

§ 3 Präsident

1. Der Präsident repräsentiert den RVH gegenüber seinen Mitgliedern und allen Arbeitnehmern sowie nach außen, insbesondere gegenüber dem BDR, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Hamburger Sportbund sowie anderen Sportverbänden und Institutionen.
2. Er leitet die Mitgliederversammlung, die Arbeitstagungen des Verbandsrats, sowie die Sitzungen des Präsidiums. Er ist für die Zusammenarbeit im Präsidium verantwortlich. Sein Stellvertreter wird von der MV gewählt. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann er auch andere Mitglieder des Präsidiums heranziehen.

§ 4 Stellvertretender Präsident

Der Stellvertretende Präsident ist der ständige Vertreter des Präsidenten, unterstützt diesen bei der Durchführung seiner Aufgaben und nimmt ansonsten die vom Präsidium festzulegenden Aufgaben wahr.

§ 5 Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing

1. Der Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing ist verantwortlich für das Verbandsvermögen, die Kontrolle aller finanziellen Angelegenheiten, insbesondere das Erstellen und Überwachen des Haushaltsplans und dessen Abwicklung in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer (siehe § 11 VewO) unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze. Er verantwortet unter anderem die termingerechte und korrekte Abgabe der Steuerklärungen, die Gehaltszahlungen für die hauptamtlichen Mitarbeiter sowie die erforderlichen Erklärungen zur Wahrung der Gemeinnützigkeit.
2. Er ist für die wirtschaftliche Entwicklung des Verbandes zuständig. Er ist Kontaktperson zu den Gesellschaften, an denen der Verband ggf. wirtschaftlich beteiligt ist.
3. Er ist in Kooperation mit dem Präsidium der Verantwortliche für die Entscheidungen bei Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern der Geschäftsstelle.
4. Weitere Aufgaben sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 6 Vizepräsident Leistungssport Rennsport und Offroad

Der Vizepräsident Leistungssport ist für den Bereich des olympischen Radsports, aller Rennsportdisziplinen, insbesondere Jedermannrennen, sowie Trial und Querfeldeinsport verant-

wortlich. Er sorgt für die Intensivierung des Leistungsgedankens der Kadermitglieder und bestimmt auf der Grundlage der nationalen Vorgaben die Eckdaten des für den Saisonaufbau erforderlichen Wettkampfkalenders. Er ist insbesondere das Bindeglied zwischen dem HSB und dem RVH.

§ 7 Vizepräsident Leistungssport Hallenradsport

Der Vizepräsident Hallenradsport ist für den Bereich Hallenradsport verantwortlich. Er sorgt für die Intensivierung des Leistungsgedankens der Kadermitglieder und bestimmt auf der Grundlage der nationalen Vorgaben die Eckdaten des für den Saisonaufbau erforderlichen Wettkampfkalenders.

§ 8 Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport

1. Der Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport ist verantwortlich für die Belange der radsportlichen Betätigung. Darüber hinaus ist er für alle Entwicklungen des Freizeitsports auf dem Rad sowie des Gesundheitssports zuständig.
2. Er konzipiert Modellmaßnahmen zur Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports und begleitet deren Umsetzung.
3. Außerdem ist er zuständig für die nichtolympischen Disziplinen, die vom Präsidium nicht dem Vizepräsidenten Leistungssport oder dem Vizepräsidenten Hallenradsport zugeordnet sind.

§ 9 Anti-Doping Beauftragter

1. Der Anti-Doping Beauftragte wird über die Termine der Präsidiumssitzungen vom Präsidenten informiert. Er entscheidet in eigener Verantwortung über seine Teilnahme an den einberufenen Präsidiumssitzungen (ohne Stimmrecht) und kann beim Präsidenten die Aufnahme seiner Themen in die Tagesordnung der Präsidiumssitzung anmelden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet das Präsidium.
2. Zu den wesentlichen Aufgaben des Anti-Doping Beauftragten gehören die Durchführung und Koordination von Präventionsmaßnahmen und die Beratung des Präsidiums in allen Fragen des Kampfes gegen Doping.
3. Weiteres ist in der Ordnung OK aufgeführt.

§ 10 Vereinssprecher

1. Vereinssprecher können nur Vereinsvorsitzende/Abteilungsleiter oder stellvertretende Vereinsvorsitzende/stellvertretende Abteilungsleiter während ihrer Amtszeit sein.
2. Die Vereinssprecher der werden von den Vereinen bestimmt und vertreten die Interessen und Anliegen der Vereine im Verbandsrat.
3. Scheidet einer der Sprecher vor dem Ende seiner Amtszeit aus, stellt der betroffene Verein ein Ersatzmitglied.

§ 11 Geschäftsstelle

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle nach Vorgaben und Anweisungen des Präsidenten. Er ist zeichnungsberechtigt für den sich ergebenden Schriftverkehr. Unterschriftsberechtigung und Vollmachten werden durch den Vizepräsidenten Wirtschaft, Finanzen und Marketing in Abstimmung mit dem Präsidenten gesondert geregelt.

§ 12 Koordinatoren

Die Auflistung und die Aufgaben der Koordinatoren sind in der OK festgelegt.

§ 13 Kostenerstattung

Die Kosten für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, an Sitzungen des Verbandsrates und des Präsidiums werden den Teilnehmern vom Verband nach den Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung erstattet.

§ 14 Mitgliedermeldung der Vereine

Die Vereine haben gemäß der Satzung, nach Vorgaben der Geschäftsstelle, jährlich bis zum 31. Januar ihre Mitglieder, Lizenzen, Wertungskarten etc. der Geschäftsstelle zu melden. Alle im Verlauf des Geschäftsjahres neu aufgenommenen Mitglieder sind von den Vereinen umgehend dem RVH zu melden. Einzelheiten und detaillierte Vorgaben werden den Vereinen, in dem jährlich bis Ende November zugesendeten Rundschreiben (Vereinsrundschreiben und Informationen zur Mitgliedermeldung) von der Geschäftsstelle mitgeteilt.

§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der RVH erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder seiner im Verband organisierten Vereine (im Nachfolgenden als Verbandsmitglieder bezeichnet) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Verbandsmitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Verbandsmitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im RVH oder einem seiner Mitglieder.
2. Als Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. und des Bund Deutscher Radfahrer e.V. ist der RVH verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an z.B. Namen und Alter der Verbandsmitglieder, Namen der Präsidiumsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Der RVH hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Verbandsmitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der RVH personenbezogene Daten seiner Verbandsmitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im RVH oder Mitgliedsverein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der RVH stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der RVH personenbezogene Daten und Fotos seiner Verbandsmitglieder auf seiner Homepage (www.radsport-hh.de) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im RVH/Mitgliedsverein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Verbandsmitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der RVH entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. Auf seiner Homepage berichtet der RVH auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Verbandsmitglieder und über andere Ereignisse mit anderen Daten. Hierbei werden Fotos von Verbandsmitgliedern und folgende personenbezogene Verbandsmitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im RVH/Mitgliedsverein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der RVH – unter Meldung von Name, Funktion im RVH/Mitgliedsverein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Verbandsmitglied jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der RVH informiert das Verbandsmitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der RVH Daten und Einzelfotos des widersprechenden Verbandsmitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Verbandsmitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Präsidiumsmitglieder, sonstige Funktionäre und Verbandsmitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im RVH die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Verbandsmitglied glaubhaft, dass es die Verbandsmitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft im RVH oder einem seiner Mitgliedsvereine und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Verbandsmitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem RVH nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Verbandsmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 16 Konkurrierenden Verbände

Die Liste der konkurrierenden Verbände wird entsprechend § 29 der BDR-VewO von der BuGest geführt und ist für den RVH bindend.

§ 17 Amtliche Bekanntmachungen

Der RVH veröffentlicht seine offiziellen Mitteilungen im Bereich „Amtliche Bekanntmachungen“ auf der Verbandswebsite www.radsport-hh.de und im Bereich „Amtliche Nachrichten“ auf der BDR Homepage www.rad-net.de. Im Hinblick auf die Aktualität z.B. bei Ausschreibungen ist die Veröffentlichung auf der BDR-Homepage maßgebend.

Stichwortverzeichnis

A		L	
Amtliche Bekanntmachungen	6	Leistungssportdirektor	2, 4
Aufgabenverteilung	3	M	
Ausschreibungen	6	Mitgliedermeldung der Landesverbände	5
B		Modellmaßnahmen.....	4
BDR Homepage.....	6	N	
Bundesgeschäftsstelle	2, 3, 4	nichtolympischen Disziplinen.....	4
E		O	
Einstellungen und Entlassungen	3	offiziellen Mitteilungen	6
F		OK.....	4
Finanzordnung.....	3, 4	P	
G		Präsident	2, 3
Generalsekretär.....	3, 4	Präsidium	2, 3, 4
Geschäftsordnung	3	R	
Gesundheitssports.....	4	Radspportjugend.....	2
H		RVH Homepage	6
Haushaltsplans	3	S	
K		schriftlichen Umlaufverfahren	3
Kommission Marketing und Kommunikation....	2	Stellvertretende Präsident.....	3
Kommissionen	2, 3, 4	Steuerklärungen.....	3
Koordinatoren	4	U	
Kostenerstattung	4	Übersicht der konkurrierenden Verbände	6

Verwaltungsordnung
Ausgabe vom 31.10.2011

Unterschriftsberechtigung 4

V

Verbandsvermögen 3

Vereinsprecher 4

Veröffentlichung..... 6

Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport..... 4

Vizepräsident Hallenradsport..... 2, 4

Vizepräsident Kommunikation 2

Vizepräsident Leistungssport 2, 3

Vizepräsident Sportentwicklung2

Vizepräsident Vertragssport2, 3

Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und
Marketing2, 3

W

Wettkampfkalender4

Z

Zeichnungsberechtigung4